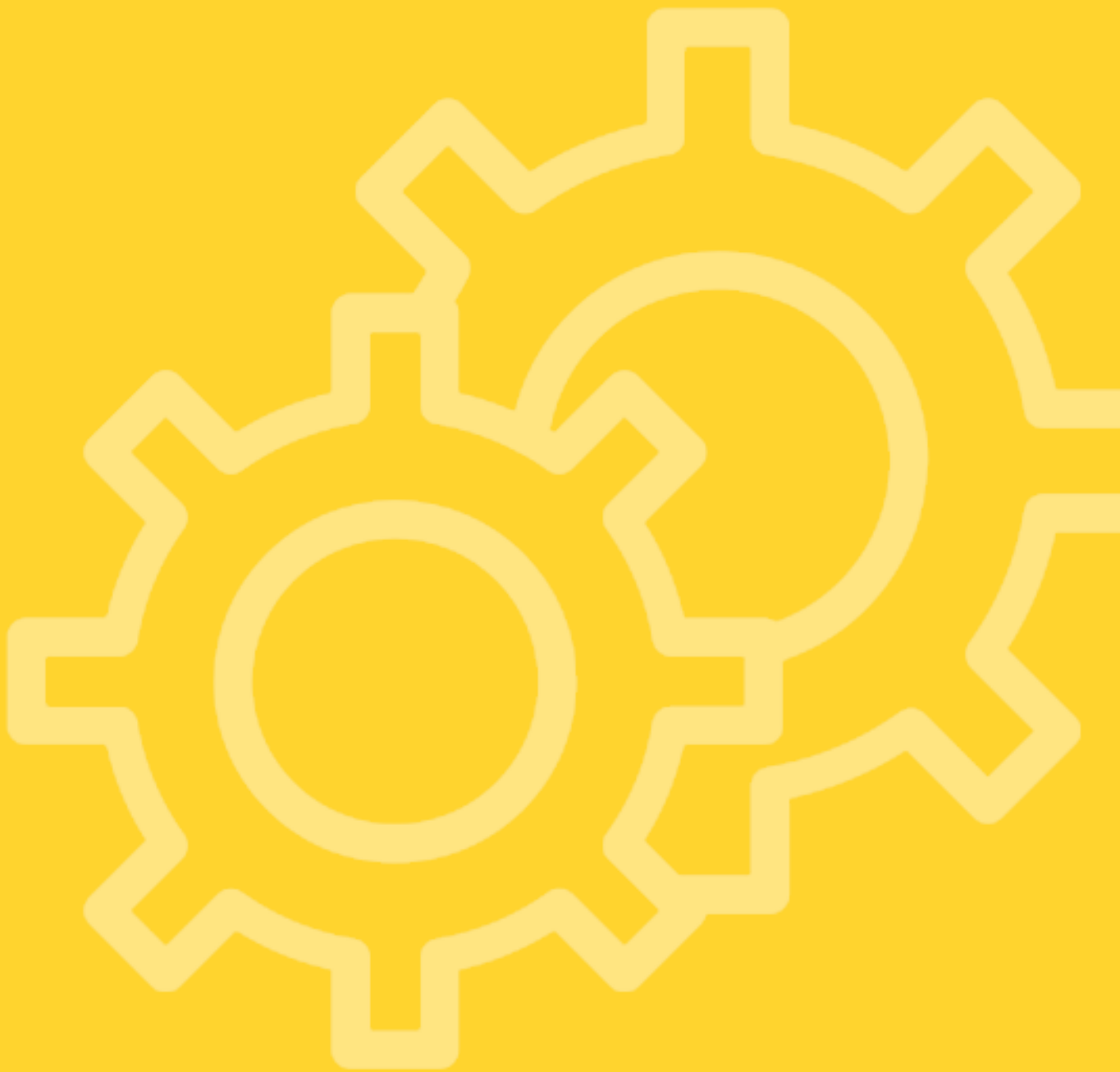


ARBEITS- UND RUHEZEITEN

FÜR BAUFÜHRER
HOCHBAU | TIEFBAU | STRASSENBAU



ARBEITS- UND RUHEZEITEN

Die aufgeführten Informationen sind dem Arbeitsgesetz und der Verordnung zum Arbeitsgesetz entnommen, da im Bauführervertrag zur Arbeitszeit keine weiteren Bestimmungen enthalten sind. Der Einzelarbeitsvertrag kann abweichende Regelungen enthalten, sofern der Bauführer damit besser gestellt ist.

WÖCHENTLICHE HÖCHSTARBEITSZEIT

Die Normalarbeitszeit ist die im Einzelarbeitsvertrag festgelegte wöchentliche Arbeitszeit. Fehlt diese, so richtet sich die wöchentliche Arbeitszeit nach dem Arbeitsgesetz ArG Art. 9 und der Arbeitsgesetzverordnung 1 Art. 2, wonach die wöchentliche Höchstarbeitszeit 45 Stunden beträgt. Fehlt eine vertragliche Bestimmung der Arbeitszeit, ist laut OR die «übliche Arbeitszeit» massgebend (Art. 321c Abs. 1 OR).

FLEXIBILISIERUNG DER ARBEITSZEIT

In Betrieben mit witterungsbedingtem Arbeitsausfall oder mit erheblichen saisonalen Schwankungen des Arbeitsanfalles kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden um höchstens 4 Stunden verlängert werden, sofern sie im Durchschnitt eines halben Jahres nicht überschritten wird.

Beispiel: wöchentliche Arbeitszeit im Januar, Februar: je 39 Wochenstunden. Im März, April je pro Woche 47 Stunden und im Mai, Juni je 49 Stunden. Ergibt im 1. Halbjahr ein Total von 1080 Stunden, bzw. durchschnittlich 45 Wochenstunden.

Für Arbeitnehmende mit einer im Durchschnitt des Kalenderjahres gewährten 5-Tage-Woche kann die wöchentliche Höchstarbeitszeit von 45 Stunden

- Um 2 Stunden, sofern sie im Durchschnitt von 8 Wochen nicht überschritten wird, oder
- um 4 Stunden, sofern sie im Durchschnitt von 4 Wochen nicht überschritten wird, verlängert werden.

VERKÜRZUNG

In Wochen, in denen ein oder mehrere den Sonntagen gleichgestellte gesetzliche Feiertage auf einen Werktag fallen, an dem der Arbeitnehmende üblicherweise zu arbeiten hat, wird die wöchentliche Höchstarbeitszeit anteilmässig verkürzt.

ÜBERSTUNDEN

Bei einer Überschreitung der vertraglich festgelegten Normalarbeitszeit bis zur wöchentlichen Höchstarbeitszeit, also 45 Stunden, spricht man von Überstunden.

ÜBERZEITARBEIT

Überzeitarbeit liegt vor, wenn die wöchentliche Höchstarbeitszeit überschritten wird. Dies darf nur ausnahmsweise erfolgen und soweit als andere Massnahmen nicht zumutbar sind.

ARBEITNEHMENDE MIT FAMILIENPFLICHTEN

Bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten ist auf Arbeitnehmende mit Familienpflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Als Familienpflichten gelten die Erziehung von Kindern bis 15 Jahre sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger oder nahestehender Personen. Diese Arbeitnehmenden dürfen nur mit ihrem Einverständnis zu Überzeitarbeit herangezogen werden. Auf ihr Verlangen ist ihnen eine Mittagspause von wenigstens 1 ½ Stunden zu gewähren.

Der Arbeitgeber hat Arbeitnehmenden mit Familienpflichten gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses die zur Betreuung kranker Kinder erforderliche Zeit im Umfang von bis zu drei Tagen freizugeben.

LOHNZUSCHLAG FÜR ÜBERZEITARBEIT

Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmern für die Überzeitarbeit einen Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent auszurichten, jedoch nur für Überzeitarbeit, die 60 Stunden im Kalenderjahr übersteigt.

Wird Überzeitarbeit im Einverständnis mit dem einzelnen Arbeitnehmer innert eines angemessenen Zeitraums durch Freizeit von gleicher Dauer ausgeglichen, so ist kein Zuschlag auszurichten.

KONTAKTADRESSE



**BAUKADER SCHWEIZ
CADRES DE LA CONSTRUCTION SUISSE
QUADRI DELL' EDILIZIA SVIZZERA
CADERS DA CONSTRUCCIUN SVIZRA**

BAUKADER SCHWEIZ
Rötzmattweg 87 | CH-4600 Olten
Telefon: +41 62 205 55 00
E-Mail: info@baukader.ch
Web: www.baukader.ch